

Aufbewahrung und Übertragung von Aktien und anderen Wertpapieren

Aktien von börsenkotierten Unternehmen

Werden Aktien von börsenkotierten Unternehmen gekauft, wird meistens einer Bank der Auftrag zum Kauf gegeben. Die Bank deponiert die gekauften Titel anschliessend gegen eine Gebühr elektronisch in einem Wertschriftendepot. Der Kontoinhaber erhält jährlich einen Depotauszug über seinen Wertschriftenbesitz. Soweit recht einfach, da die Bankinsti-tute das ganze Handling vornehmen.

Aktien von nicht börsenkotierten Unternehmen

Aktien von kleineren lokalen Aktiengesellschaften werden physisch durch die Gesellschaft ausgestellt und lauten meist auf den Namen des Käufers. Die Titel werden dem Aktieninhaber zur Selbstverwaltung zugestellt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Aufbewahrung dieser Wertpa-piere:

- 1) Zustellung an Ihre Bank zur Einfügung ins Wertschriftendepot: Sollten Sie bereits im Besitz eines Wertschriftende-pots bei einer Bank sein, ist dies die einfachste und auch sicherste Aufbe-wahrungsart. Der Titel wird fortan von der Bank verwaltet.
- 2) Aufbewahrung bei Ihnen zu Hause: Sie können die Aktienzertifikate bei sich zu Hause, am besten in einem Tresor, auf-bewahren.

Aber Achtung! Aktien beziehungswei-se Wertpapiere dürfen auf keinen Fall, z.B. für die Ablage in einem Ordner, ge-locht werden. Mit einer Lochung wer-den die Wertpapiere ungültig!

Das Vorgehen betreffend Handel ist meist in den Statuten der Gesellschaft geregelt und bedarf oft der Zustimmung des Ver-

waltungsrates. Um diese Zustimmung zu erhalten, bedarf es folgender Schritte:

- der Einsendung der (ungelochten) Ori-ginalaktien an die Gesellschaft
- der Zustellung eines Vertrages oder einer schriftlichen Willensäusserung, woraus der Verwaltungsrat den Verkaufswillen beziehungsweise den neuen Eigentümer ersehen kann
- eine Zedierung der Aktien auf den neuen Aktionär, d.h. Unterschrift des Verkäufers
- eine Genehmigung der Zession durch den Verwaltungsrat, mit dessen Unter-zeichnung.

Was tun, wenn die Aktienzertifikate nicht mehr auffindbar sind oder durch Lochung ungültig gemacht wurden?

Gehen Wertpapiere verloren, müssen diese gerichtlich für kraftlos erklärt werden, bevor der Eigentümer sein Recht wieder geltend machen kann. Dies geschieht durch Ausschreibung des Wertpapieres im Amtsblatt. Kraftloserklärungen sind kostspielig. Je nach Kanton ist der Gang zu einem Notar/Notariat unerlässlich.

Gleich behandelt werden andere verlorene Wertpapiere wie Obligationen, Schuldbrie-fe, Sparhefte etc.

Wichtig auch zu wissen: Werfen Sie nie einen abbezahlten Schuldbrief weg. Die Lö-schung des Pfandrechts (Hypothek) im Grundbuch ist nur gegen Vorlage des Schuldbriefes möglich. Auch der abbezahlte Schuldbrief stellt einen Wert dar, denn sowohl Errichtung und wie auch Löschung sind recht teuer!

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Merki Treuhand AG

BVG-Renten und Inflation

Die fehlende Gesetzesbestimmung

Nach Ablehnung des Bundesgesetzes über die Reform der Altersvorsorge 2020 (AV 2020) im September 2017 wird nun spekuliert, wann und in welcher Form das BVG revidiert wird.

Der nach wie vor zu hohe Umwandlungssatz im obligatorischen Bereich und die Vorschriften betreffend die Mindestverzinsung setzen den Pensionskassen mit vielen Destinatären im Obligatorium zu. Es findet weiterhin eine Umverteilung der Mittel zu Ungunsten der Erwerbstätigen an die Rentner statt. Eine Zinswende könnte die Sache entschärfen. Denn das BVG enthält keine zwingenden Vorschriften in Sachen Teuerungsausgleich von Altersrenten analog der AHV. Dies führt dazu, dass bei einer künftigen Inflation die Altersrenten nicht angehoben werden müssen. Im Klartext heisst dies, dass in einer künftigen Inflationsphase die Altersrenten real betrachtet sinken werden. Die Teuerung frisst so quasi einen Teil der Rente wieder weg. Im Umkehrschluss heisst dies, dass der Realwert erhalten bleibt, wenn die Inflation Null beträgt.

Die „Chancen“ eines allfälligen Zinsanstieges

Sollte in einigen Jahren die Zins- und Inflationskurve wieder nach oben zeigen, entstehen neue Perspektiven für die Pensionskassen oder die Destinatäre.

Beibehaltung des Status quo

Werden bei einem Zinsanstieg die Verzinsung der Altersgutschriften nicht adäquat erhöht, profitiert die Pensionskasse. Sie ist somit in der Lage, sich zu sanieren. Wenn dieser Zinsanstieg durch einen Anstieg der Inflation begleitet wird, stellt sich weiter die Frage, ob bei Rentnern eine Rentenanpassung angesagt ist. Wenn auch dies unterlassen wird, bildet dies ein weiteres Feld, die Kapitalbasis für die Pensionskasse zu verbessern. Vor allem bei Pensionskassen mit einem tiefen Deckungsgrad

oder Vollversicherungskassen muss vermutet werden, dass ein solcher Zinsanstieg zu Beginn dazu genutzt würde, die Situation der Pensionskassen selbst zu konsolidieren.

Höhere Verzinsung der Altersgutschriften

Bei höheren Zinsen wird der Ruf nach höherer Verzinsung der Altersgutschriften laut. Soweit die Pensionskassen aufgrund ihrer Vermögenssituation in der Lage sind, wird dies tendenziell verzögert einsetzen.

Insbesondere in Pensionskassen, bei denen in den letzten Jahren der Tiefzinsphase eine Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern stattgefunden hat, wäre dies angezeigt. Mit diesem Schritt könnte ein Teil dieser Umverteilung über die Jahre wieder ausgeglichen oder sogar rückgängig gemacht werden.

Inflationsbedingte Rentenerhöhungen

Wenn parallel zur Zinssteigerung auch die Inflation steigt, wird auch der Druck von Rentnerseite kommen, hier Massnahmen zu ergreifen. Realistischerweise wird dies jedoch erst zeitlich verzögert und eher defensiv erfolgen.

Daraus ist zu schliessen, dass inflationsbedingte Rentenerhöhungen spät einsetzen und kaum den ganzen Realverlust ausgleichen werden.

Schlussbetrachtung

Für Personen, die in den nächsten Jahren in Rente gehen, ist das Fazit relativ einfach, aber hart: Die Umwandlungssätze im überobligatorischen Bereich werden tendenziell noch sinken. Deshalb werden die Renten hier schon zu Rentenbeginn tiefer sein. Sollte eine grössere Inflation einsetzen, werden diese bereits zu Beginn tieferen Renten zusätzlich noch jährlich einen Realverlust erleiden, da inflationsbedingte Rentenerhöhungen in den nächsten Jahren kaum erwartet werden dürfen.

«Parkbussen» bei der Verrechnungssteuer

Der launige Titel soll nicht über das dem Thema zugrundeliegende Ärgernis hinwegtäuschen: Wer als Automobilist seine Parkzeit überzieht, der wird gebüsst. Man ärgert sich, zahlt, und das Thema ist erledigt.

Hat die Generalversammlung einer Kapitalgesellschaft die Ausschüttung einer Dividende beschlossen, so ist diese **innen dreissig Tagen** der EStV zu **deklarieren** (Form 103) **und** binnen derselben Frist (ab Fälligkeit der Dividende) ist die Verrechnungssteuer von 35 % an die EStV **abzuführen**. Wird die Zahlungsfrist überzogen, so ist ein Verzugszins von **5 %** geschuldet. Eine Mahnung ist zur Auslösung des Verzugs **nicht** nötig.

Liegt ein Fall vor, in welchem die Verrechnungssteuer mit einer blossen **Meldung** erledigt werden kann (z.B. Meldeverfahren in einem Konzernverhältnis oder Zahlung einer Dividende an eine ausländische Kapitalgesellschaft, für welche die EStV die Meldung vorweg bewilligt hat), so muss die Meldung **ebenfalls binnen dreissig Tagen** eingereicht werden (Form 106).

Ärgerlich waren die Fälle, in welchen gesetzlich die Meldemöglichkeit mit Form 106 zur Verfügung stand, das Formular aber nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Die EStV verlangte diesfalls Verzugszins, obwohl kein Steuerbetrag geschuldet war. Diesem fiskalistischen Wildwuchs hat das Eidgenössische Parlament am 30.9.2016 mit einer Gesetzesänderung (Art. 16 Abs. 2bis VStG) den Riegel geschoben. Die zu viel abgelieferten Verzugszinsen konnten zurückgefordert werden.

Damit hat sich die EStV aber nicht geschlagen gegeben. Neu wird gebüsst. Das Überziehen der Einreichungsfrist von dreissig Tagen für das Deklarationsformular 103 oder die Meldung (Form 106) wird dabei nicht bloss als lässliche «Parksün-

de» betrachtet, sondern als **Ordnungswidrigkeit** (VStG 64) oder gar als **Steuergefährdung** (VStG 62) geahndet. Es droht eine Busse von bis zu CHF 5'000 bzw. CHF 20'000, und dies auch bei **fahrlässiger** Begehung. (Ab einer Höhe von CHF 5'000 werden Bussen in das eidg. Strafregister VOSTRA eingetragen, erscheinen als Übertretung aber nicht in einem Privatauszug). In einem konkreten Fall wurde bei einer erstmaligen um drei Wochen verspäteten Meldung eine Busse von CHF 1'000 ausgefällt! Dies, obwohl dem Fiskus durch die Fahrlässigkeit des Steuerpflichtigen kein Franken entgangen war.

Gebüsst werden scheinbar auch Gesellschaften, welche zwar keinerlei verrechnungssteuerpflichtigen Dividenden ausgeschüttet haben, deren Bilanzsumme aber CHF 5 Mio. übersteigt und die daher **un-angefordert** binnen 30 Tagen das erwähnte Form 103 zu übermitteln haben (VStV 21).

Manchmal lässt sich nicht eruieren, welche natürliche Person nun absichtlich oder fahrlässig die Deklarationspflichten vernachlässigt hat. «Entgegenkommenderweise» (so die Ausdrucksweise der EStV) büsst sie dann einfach die Gesellschaft (was bezüglich eines Strafregistereintrags insofern Vorteile hat, als Strafen gegenüber juristischen Personen nicht in das eidg. Strafregister eingetragen werden).

Wie stellt man in der Praxis sicher, dass man nicht in Verzug gerät? Es reicht nicht, ein vorfrankiertes Rückantwortcouvert beizulegen mit der Bitte um eine Empfangsbestätigung. Der Amtsschimmel wird sich nicht bewegen und man wird vergeblich auf die Eingangsbestätigung warten. Um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass man seine Meldepflichten korrekt erfüllt hat, bleibt nur eine Zustellung mit Nachverfolgung.

Die neue EU-Datenschutzverordnung

Seit dem in Kraft treten des neuen EU Datenschutzrechts im Mai dieses Jahres haben sich verschiedene Parteien mit dem Thema Datenschutz und Privatsphäre auseinandergesetzt. Oftmals ist die erste Frage jedoch nicht, was sind Daten oder was ist Datenschutz. Deshalb wird dies hier genauer angeschaut.

Privatsphäre und Datenschutz

Privatsphäre und Datenschutz sind sehr eng miteinander verwandt. Trotzdem ist anerkannt, dass es sich dabei um zwei verschiedene Rechte handelt.

Bei der Privatsphäre handelt es sich um eine Ausgestaltung der Menschenwürde. Sie beinhaltet unter anderem das Recht auf ein Privatleben und über die eigenen persönlichen Informationen selbst bestimmen zu können.

Natürlich stellt sich nun die Frage, ob Datenschutz nicht auch unter diesen weiten Begriff der Privatsphäre fällt. Der Datenschutz ist allerdings spezifischer ausgestaltet und zielt darauf ab, alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, zu schützen. Es handelt sich hierbei um Informationen wie den Namen, das Geburtsdatum, Fotos, Videos oder eben auch weitere Angaben wie IP-Adressen. Daneben gibt es auch noch besonders schützenswerte Daten. Das sind Daten, welche den Intimbereich des Menschen betreffen, zum Beispiel Gesundheitsdaten.

Aber auch die Kombination von Daten oder der Kontext, in welchem Daten stehen, können „normale“ Daten zu persönlichen Daten werden lassen. Dies zeigt eine Studie des MIT / Universität Louvain von 2013. Ein Handy sendet regelmässig Daten zu einem Netzwerk; damit kann die Position einer Person bestimmt werden. Vier solcher Positionspunkte genügen, um eine Person zu identifizieren. Auch wenn diese Netz-

werkverbindungen keine persönlichen Daten darstellen, werden sie durch die Kombination zu solchen, da Personen identifizierbar werden. Neue Technologien machen es notwendig, dass man die Verarbeitung von Daten reguliert, damit man einen Missbrauch vermeiden kann.

Der Wert dieser Daten ist nicht immer von Beginn an klar. Unternehmen haben einerseits ein wirtschaftliches Interesse, damit sie beispielsweise das Konsumverhalten von Kunden erkennen und andererseits ihre Werbestrategie gezielt darauf ausrichten können. Dies kann nicht nur positive Effekte haben, insbesondere wenn die Verarbeitung von Daten zu Missbräuchen führt. Gerade online sehen wir heute dadurch nur noch, was auf unser Datenprofil passend ist. Ein aktuelles Beispiel diesbezüglich ist der Einfluss von Cambridge Analytica auf die US-Wahlen 2016.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) ist eines der umfassendsten und auf das digitale Zeitalter bestens zugeschnittene Regulierungsprojekt in Kraft getreten. Die DSGVO gilt sowohl für Organisationen und Unternehmen mit Sitz in der EU als auch für Organisationen und gegebenenfalls Unternehmen ausserhalb der EU.

Die DSGVO setzt neue Standards und beeinflusst aufgrund ihres extraterritorialen Charakters Datenschutzgesetze auf der ganzen Welt, so auch die aktuelle Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Tatsächlich haben mittlerweile über 100 Länder Datenschutzgesetze eingeführt, von denen die Mehrheit ausserhalb von Europa verabschiedet wurden. Der Datenschutz soll die Verarbeitung von Daten allerdings nicht verbieten, sondern deren rechtmässige und verhältnismässige Verarbeitung garantieren.